

Antrag

des Abg. Gernot Gruber u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Ausschreibungs- und Vergabeverfahren von Flächen von ForstBW für Windkraftstandorte

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Flächen (Zahl der Standorte und potenzielle Windkraftanlagen) bislang durch ForstBW als mögliche Windkraftstandorte identifiziert und ausgeschrieben wurden;
2. welche Ausschreibungskriterien es gibt und wie die Verfahren, insbesondere auch in der zeitlichen Abfolge und Dauer, ablaufen;
3. auf welche Weise ein transparenter Vergabeprozess sichergestellt wird;
4. inwieweit bei den Ausschreibungen bestimmte Bieter und Interessenten bevorzugt oder benachteiligt werden, z. B. wenn sie die Anlage ganz oder teilweise für Bürgerbeteiligungen öffnen, oder wenn es sich um regionale Betreiber bzw. Energieunternehmen handelt oder um reine Planungsbüros, die nicht die späteren Betreiber sind;
5. welche Rolle ihrer Ansicht nach dabei die heimischen Stadtwerke spielen sollten;
6. inwieweit sich die Landesregierung durch die neuen Bundesregelungen mit der finanziellen Beteiligung von Kommunen Rückenwind für die Entwicklung von Windkraftstandorten auch hier im Land erhofft;
7. wie im Rahmen der Ausschreibungen im Sinne einer Akteursvielfalt sichergestellt wird, dass verschiedene Bieter einen Zuschlag bekommen;

8. in welcher Weise die nächsten Ausschreibungsrunden stattfinden sollen, insbesondere ob dies in einem besonderen zeitlichen Rhythmus stattfinden soll oder jedes Mal, wenn wieder eine Reihe von möglichen Standorten ausgeschrieben werden;
9. welche Kriterien die ausgeschriebenen Standorte (mit jeweils welcher Sicherheit) bereits erfüllen, um als Windkraftstandort in Frage zu kommen (Windhöflichkeit, Anschlussfähigkeit an das Stromnetz, Artenschutz, Flugsicherung, Denkmalschutz, welcher Abstand zur nächsten Wohnbebauung gegeben ist, etc.);
10. wie viele der bislang insgesamt von ForstBW für Windkraftnutzung ausgeschriebenen Flächen entsprechend genutzt und bebaut wurden und wie viele im Zuge des Genehmigungsverfahrens wegen Nicht-Eignung (z. B. aufgrund von Artenschutzbelangen) nicht genutzt werden konnten;
11. wie viele dieser Flächen trotz Zuschlag von den Gewinnern der Ausschreibung nicht bebaut wurden und aus welchen Gründen;
12. welcher Zeitrahmen vorgesehen ist, in dem diejenigen, die den Zuschlag erhalten, das Genehmigungsverfahren einleiten müssen und die Anlage gebaut haben müssen;
13. inwieweit es bereits eine Einigung in der Landesregierung dazu gibt, dass von den 1 000 geplanten Windkraftanlagen in dieser Wahlperiode 500 im Staatsforst entstehen sollen.

2.3.2022

Gruber, Stoch, Rolland, Steinhilb-Joos, Röderer SPD

Begründung

Nachdem mehrere Jahre lang fast keine neuen Flächen des Staatsforstes mehr ausgeschrieben und an Windkraftbetreiber verpachtet wurden, will die Landesregierung in dieser Legislaturperiode laut Koalitionsvertrag das wieder in großem Umfang vornehmen. Dabei stellen sich zahlreiche Fragen nach der Eignung der Flächen, den Ausschreibungskriterien und dem Ablauf des Verfahrens.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. März 2022 Nr. Z(51)-0141.5/78F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Flächen (Zahl der Standorte und potenzielle Windkraftanlagen) bislang durch ForstBW als mögliche Windkraftstandorte identifiziert und ausgeschrieben wurden;

Zu 1.:

Hierzu wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 1 des Antrags der Abg. Klaus Hoher und Frank Bonath u. a. FDP/DVP „Vermarktungsoffensive Windkraft im Staatswald“, Drucksache 17/1795 verwiesen.

2. welche Ausschreibungskriterien es gibt und wie die Verfahren, insbesondere auch in der zeitlichen Abfolge und Dauer, ablaufen;

Zu 2.:

Die Ausschreibungskriterien gliedern sich in zwei Bereiche – die fiskalischen Kriterien, in denen das Angebot zum Mindest- und Umsatzentgelt beurteilt werden, und die Angaben zur Projektplanung. Diese werden mit Hilfe eines Fragenkatalogs erhoben, welcher von allen Bewerbern beantwortet werden muss. Die Beurteilung der Projektplanung erfolgt anhand mehrerer Kriterien, u. a. Darstellung und Erläuterungen zur Parkplanung und Erschließungssituation, Darstellung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, Beurteilung vorhandener und möglicher Restriktionen, Möglichkeiten von Bürgerbeteiligungen.

Zur zeitlichen Abfolge und Dauer des Verfahrens gilt folgendes: Nach der Ausschreibung haben Interessenten 6 bis 10 Wochen Zeit ihre Bewerbungen einzureichen. Je nach Anzahl der Bewerber ist mit einer Bewertungsdauer von 6 bis 8 Wochen zu rechnen. Bei gleichzeitiger Ausschreibung mehrerer Standorte und großer Bewerberzahl kann dies auch länger dauern. Nach Abschluss der Bewertung werden die Bewerber und die Standortkommunen über das Ergebnis informiert. Anschließend erfolgen nach einem Zuschlag die Vertragsabstimmungen mit einer Dauer von ca. 3 bis 6 Wochen mit dem zukünftigen Vertragspartner, sowie anschließend die Vertragsunterzeichnung.

3. auf welche Weise ein transparenter Vergabeprozess sichergestellt wird;

Zu 3.:

Es handelt sich bei dem Vorgehen nicht um einen Vergabeprozess im herkömmlichen Sinne, sondern um ein Angebotsverfahren, mit dessen Hilfe entsprechend den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (LHO) ein marktkonformes Gestattungsentgelt ermittelt wird (Voll-Wert-Prinzip). Die von ForstBW angebotenen Flächen werden im Zuge einer Angebotseinholung sowohl durch direktes Anschreiben bekannter Projektierer und Betreiber als auch durch Bekanntgabe auf der Homepage veröffentlicht. Jeder Interessent hat die Möglichkeit, eine Bewerbung abzugeben.

Die Bewertung des fiskalischen Angebots erfolgt einheitlich auf Grundlage eines rein rechnerischen Verfahrens. Die Angaben zur Projektplanung werden im Vier-Augen-Prinzip bewertet und bepunktet. Die Gesamtergebnisse werden intern bei ForstBW von zwei weiteren Stellen überprüft. Bei der Bewertung gilt eine Gewichtung von 70 und 30 zwischen der fiskalischen Bewertung und der Bewertung der eingereichten Unterlagen für die Projektplanung. Das Verfahren wurde in seinen Grundzügen bereits 2012 mit dem Ministerium für Finanzen (FM) abgestimmt und im Rahmen der Arbeitsgruppe „Vermarktungsoffensive Windkraft im Staatswald“ der Task Force „Erneuerbare Energien“ aktuell bestätigt.

4. inwieweit bei den Ausschreibungen bestimmte Bieter und Interessenten bevorzugt oder benachteiligt werden, z. B. wenn sie die Anlage ganz oder teilweise für Bürgerbeteiligungen öffnen, oder wenn es sich um regionale Betreiber bzw. Energieunternehmen handelt oder um reine Planungsbüros, die nicht die späteren Betreiber sind;

Zu 4.:

Aspekte der Bürgerbeteiligung werden gegenwärtig von ForstBW im Fragekatalog zur Projektplanung abgefragt und mitbewertet. Eine direkte Beteiligung einer Bürgerenergiegenossenschaft als Bewerber wird bei der Auswertung zusätzlich mit einem Bonus bewertet. Eine grundsätzliche Bevorzugung einer bestimmten Bewerbergruppe gibt es nicht. Entscheidend ist die in der Gesamtbewertung erreichte Punktezahl.

5. welche Rolle ihrer Ansicht nach dabei die heimischen Stadtwerke spielen sollten;

Zu 5.:

Das Angebotsverfahren von ForstBW wird ergebnisoffen durchgeführt werden, wobei der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie das Vollwertprinzip nach Landeshaushaltsordnung einzuhalten sind. Demzufolge sind Bewerbungen von Stadtwerken anderen Interessenten gleichgestellt.

6. inwieweit sich die Landesregierung durch die neuen Bundesregelungen mit der finanziellen Beteiligung von Kommunen Rückenwind für die Entwicklung von Windkraftstandorten auch hier im Land erhofft;

Zu 6.:

Die Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung der Energiewende ist wünschenswert und notwendig. Ein finanzieller Ausgleich der Kommunen ist daher positiv zu sehen. In den von ForstBW abgeschlossenen Verträgen ist deshalb verpflichtend aufgenommen, dass durch den Betreiber die nach § 6 EEG mögliche finanzielle Beteiligung der Kommunen umzusetzen ist.

7. wie im Rahmen der Ausschreibungen im Sinne einer Akteursvielfalt sichergestellt wird, dass verschiedene Bieter einen Zuschlag bekommen;

Zu 7.:

Da die Bewertung nach rechnerischen und objektiven Kriterien erfolgt, ist eine Vergabe von mehreren Standorten an denselben Interessenten grundsätzlich nicht auszuschließen. Bei der Vergabe der bisherigen Standorte konnte eine Akteursvielfalt erreicht werden.

8. in welcher Weise die nächsten Ausschreibungsrunden stattfinden sollen, insbesondere ob dies in einem besonderen zeitlichen Rhythmus stattfinden soll oder jedes Mal, wenn wieder eine Reihe von möglichen Standorten ausgeschrieben werden;

Zu 8.:

ForstBW prüft sukzessive und kontinuierlich weitere geeignete Staatswaldstandorte für eine Angebotseinholung. Die Prüfungen erfolgen landesweit in allen Landkreisen. Zukünftig sollen in kürzeren Abständen Schritt für Schritt auch Einzelstandorte ausgeschrieben werden.

9. welche Kriterien die ausgeschriebenen Standorte (mit jeweils welcher Sicherheit) bereits erfüllen, um als Windkraftstandort in Frage zu kommen (Windhöflichkeit, Anschlussfähigkeit an das Stromnetz, Artenschutz, Flugsicherung, Denkmalschutz, welcher Abstand zur nächsten Wohnbebauung gegeben ist, etc.);

Zu 9.:

Die von ForstBW angebotenen Flächen sind anhand eines Kriterienkataloges durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) vorgeprüft und als Potenzialflächen mit ausreichender Windhöflichkeit und ausreichendem Wohnbebauungsabstand für eine Windkraftnutzung ausgewiesen. Hierbei sind Tabuflächen oder Flächen mit wesentlichen Restriktionen bereits ausgeschieden.

Weiter holt ForstBW im Zuge einer Vorprüfung Informationen zu potenziellen Restriktionen sowohl aus dem vorhandenen eigenen GIS-System als auch durch Abfrage bei den Forstbezirken ein. Zudem werden die Kommunen nach bekannten Restriktionen befragt.

Detailliertere Erhebungen zur Anschlussfähigkeit an das Stromnetz, Flugsicherung und Denkmalschutz sowie detailliertere Artenschutzgutachten werden anschließend in der Projektplanungsphase vom Pächter/Projektierer durchgeführt und bei der Projektplanung berücksichtigt.

10. wie viele der bislang insgesamt von ForstBW für Windkraftnutzung ausgeschriebenen Flächen entsprechend genutzt und bebaut wurden und wie viele im Zuge des Genehmigungsverfahrens wegen Nicht-Eignung (z. B. aufgrund von Artenschutzbelangen) nicht genutzt werden konnten;

11. wie viele dieser Flächen trotz Zuschlag von den Gewinnern der Ausschreibung nicht bebaut wurden und aus welchen Gründen;

Zu 10. und 11.:

Hierzu wird auf die Tabelle zur Frage 1 der o. g. Drucksache 17/1795 verwiesen mit folgender Erläuterung:

Von den ausgeschriebenen Flächen sind inzwischen 19 Standorte bebaut (siehe dort Spalte „Windpark ist in Betrieb“).

Fünf Vorhaben der dort in der Tabelle aufgeführten Standorte wurden inzwischen eingestellt. Die Gründe sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Windpark					Grund der Einstellung des Vorhabens		
Lfd. Nr.	Lkr.	Vorgang -Nr.	Kommune	Name Vorgang		vor Antragstellung	während dem Genehmigungsverfahren
1	HDH	22	Dettingen u. Herbrechtingen	Gerstetten	Vorhaben eingestellt		Denkmalschutz, Artenschutz, Luftfahrt
6	LOE	12	Kandern-Munzenberg	Kandern-Munzenberg	Vorhaben eingestellt	Windhöflichkeit, unwirtschaftlicher Standort	
15	OAK	38	Adelmanns-felden-Abtsgmünd	Adelmanns-felden	Vorhaben eingestellt		Artenschutz, Schwarzstorch
38	OK	29	Stadt Hornberg	Hornberg	Vorhaben eingestellt	Konkurrenzprojekt auf Nachbarfläche; Artenschutz, Rotmilan- und Wespenbussard	
39	BC	10	Stadt Bad Schussenried	Bad Schussenried / Otterswang	Vorhaben eingestellt	Artenschutz, Rotmilan	

Hinweis zur lfd. Nr 1: Denkmalschutz = Denkmalschutz UNESCO Weltkulturerbe

12. welcher Zeitrahmen vorgesehen ist, in dem diejenigen, die den Zuschlag erhalten, das Genehmigungsverfahren einleiten müssen und die Anlage gebaut haben müssen;

Zu 12.:

ForstBW hat grundsätzlich in seinen Gestattungsverträgen Fristen aufgenommen. Nach Erhalt des Zuschlags hat der Betreiber innerhalb von 24 Monaten den Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu stellen. Nach Erhalt dieser Genehmigung hat der Betreiber 18 Monate Zeit, um einen Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren nach dem gültigen EEG zu erhalten. Anschließend muss der Betreiber innerhalb von 12 Monaten mit dem Bau (Fundamentaushub) beginnen bzw. innerhalb von 24 Monaten die Windenergieanlagen in Betrieb nehmen. Sofern aus vom Betreiber nicht zu vertretenden Gründen Fristverlängerungen erforderlich werden, können diese von ForstBW eingeräumt werden.

13. inwieweit es bereits eine Einigung in der Landesregierung dazu gibt, dass von den 1 000 geplanten Windkraftanlagen in dieser Wahlperiode 500 im Staatsforst entstehen sollen.

Zu 13.:

Im Koalitionsvertrag 2021 auf Landesebene ist vorgesehen, dass durch eine Vermarktungsoffensive von Staatswald- und Landesflächen Voraussetzungen für 500 Windenergieanlagen geschaffen werden sollen. Die Landesregierung verfolgt dieses Ziel konsequent.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz